

- Anlage 1 -

EINGEGANGEN

21. März 2018

*[Signature]*



Kitzingen  
am Main

08.03.2018

## Aktenvermerk

Von: Herrn Icli, SG 62  
über: Herrn Rützel, SGL 62  
Herrn Graumann, AL 6  
Herrn Hartner, AL 1  
an: Herrn Oberbürgermeister Müller  
zur Entscheidung  
Abdruck an: ---  
Datum: 08.03.2018  
Betreff: **St.-Hedwig-Schule**  
**Antrag auf Abgrenzung Pausenfläche**  
Anlagen: Anlage 01 - Antrag St.-Hedwig-Schule  
Anlage 02 - Übersichtsplan Wünsche  
Anlage 03 - Schulbauverordnung  
Anlage 04 - Stellungnahme Brandschutz-  
beauftragter

*13.3.18*  
*21.03.18*  
*12/13*  
*Der Empfehlung (Nr. 5)*  
*soll gefolgt werden.*  
*22.3.18*  
*23.03.18*  
*büße und*  
*Ausb 1 vor-*  
*weisen*

### 1. Antrag St. Hedwig Grundschule:

Mit Schreiben vom 31.01.2018 wird seitens der St. Hedwig Grundschule beantragt,

1. die Treppe zwischen der neuen Zweifeldschulsporthalle und der St. Hedwig Grundschule nur den Turnhallenbenutzern zugänglich zu machen (siehe Anlage 02, Lageplan Punkt 01)
2. und den oberen Pausenhof vor dem Haupteingang der St. Hedwig Grundschule mit einem Tor vor der Treppe nach unten in Richtung Friedrich-Bernbeck-Wirtschaftsschule (siehe Anlage 02, Lageplan Punkt 2)

für die Öffentlichkeit abzugrenzen. Die Tore sollen jedoch ab 18 Uhr geschlossen werden.

### Gründe:

1. Der Schutz- und Schonraum für die Schüler/innen ist nur im Schulhaus gewährleistet, jedoch nicht im Pausenhofbereich. In Gefahrensituation können die Lehrer/innen die Schüler/innen vor Fremden nicht schützen.
2. Zudem vermitteln sie den Kindern das Gefühl, sich in einem geschützten Bereich zu bewegen.
3. Vermehrt auftretende Verunreinigungen und Vandalismusschäden können minimiert bzw. vermieden werden.
4. Es wird mitgeteilt, dass der Pausenhof der St. Hedwig Grundschule langweilig und trist gestaltet ist.

### 3. Untersuchung Standort:

Das Grundstück liegt am nördlichen Ende des Kernstadtgebietes der Altstadt Kitzingens. Der Neubau der Zweifeldschulsporthalle erfolgt im Deusterpark. Die neue Zweifeldschulsporthalle und die St. Hedwig Schule liegen zwischen Dr.-Paul-Eber-Schule und der Nachbargrundstücke im Osten entlang der Fischergasse, die mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut sind.

Die St. Hedwig Grundschule sowie die neue Zweifeldschulsporthalle kann vom Hindenburg-ring Nord, vom Schulhof und über die Treppenanlage zwischen Grundschule und der neuen Zweifeldschulsporthalle erreicht werden.

Der barrierefreie Haupteingang der neuen Zweifeldschulsporthalle liegt an der südöstlichen Ecke und ist zur St. Hedwig Schule hin orientiert. Auch der Haupteingang der St. Hedwig Schule befindet sich an der südöstlichen Ecke und ist zum Pausenhof hin orientiert. Der barrierefreie Zugang zur St. Hedwig Grundschule und dem Pausenhof wird im Zuge der Außenanlagen der Zweifeldschulsporthalle hergestellt.

Gemäß Schulbauverordnung (SchulbauV) sollen für den Pausenhof mindestens 3 m<sup>2</sup> je Schüler vorgesehen werden. Bei Grundschulen und Schulen bis 400 Schüler sollen 0,5 m<sup>2</sup> je Schüler, ansonsten für die 400 übersteigende Schülerzahl 0,4 m<sup>2</sup> je Schüler Pausenhoffläche vorgesehen werden. Die erforderlichen Flächen sind vorhanden.

Die neuen Außenanlagen der Zweifeldschulsporthalle werden mit einem Allwetterplatz einschließlich Sprunggrube ausgeführt. Auf diesem können zum Beispiel Basketball, Fußball, Volleyball oder Badminton gespielt werden. Umfasst wird dieser von einem 6 m hohen Ballfangzaun. Der Rest der Fläche dient als Tobepplatz für die Schüler/innen. Zudem können die neu hergerichteten Flächen als Pausenhof mit benutzt werden. Aktivitäten wie Fangspiele, Verstecken u. Ä. können ausgeführt werden. Auch die aufgemalten Hüpfspiele, die vorhandenen Tischtennisplatten sowie die vorhandene Rutsche bieten weitere Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schulkinder.

Das gesamte Schulgelände ist seit Jahren nicht umzäunt. Die Ausgänge der St. Hedwig Grundschule sind so gestaltet, dass Schülerinnen und Schüler nicht direkt in den Straßenverkehr hineinlaufen können. Die Pausenhoffläche stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit durch Kraftfahrzeuge nicht gefährdet werden können. Bodenbeläge der Aufenthaltsbereiche im Freien besitzen bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften.

Schüler, Eltern oder Personen, die in das Gebäude die St. Hedwig Grundschule kommen, müssen sich über eine zentrale Sprechanlage im Sekretariat der städtischen Schule melden.

Gemäß der Schulbauordnung (SchulbauV) § 2, Abs.3 soll jede Schule über eine geschlossene Pausenfläche verfügen, welche derzeit nicht existiert.

Jedoch muss für die Schulen sowie für die Schulsporthalle immer gewährleistet sein:  
(Stellungnahme Markus Ungerer, Brandschutzbeauftragter Stadt Kitzingen, Anlage 04)

- Jederzeit die ungehinderte Flucht vom Gelände, um zu den Sammelplätzen und außerhalb des Gefährdungsbereiches sowie des Arbeitsbereiches der Brandbekämpfung zu gelangen.
- Es muss zumindest während des Betriebes der Schulen und der Sporthalle jederzeit der ungehinderte Zugang zu Gelände/Gebäude für die Feuerwehr für schnelle Rettungsmaßnahmen gegeben sein.
- Es muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, dass wirkungsvolle Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen durch Zaunanlagen und Tore/Türen nicht behindert werden.

#### 4. Analyse mögliche Varianten - Finanzielle Auswirkungen:

##### Variante 01 – Organisatorische Maßnahmen ausschöpfen

Durch organisatorische und verhaltensbedingte Maßnahmen können die im Punkt 01 genannten Ängste, Sorgen, Verunreinigungen und Vorbeugung von Vandalismusschäden verbessert werden, wie z. B. durch richtige Vorbereitung und Koordination, Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, entsprechende Aufsicht der Kinder sowie Sicherheitserziehung, etc.

##### Variante 02 – Zaunanlage mit Toren (nicht abgeschlossen)

Nach unserer ersten überschlägigen Kostenermittlung würde die Zaunanlage für die St. Hedwig Grundschule, Schulhof in Kitzingen zwischen 8.000,00 Euro und 12.000,00 Euro betragen.

Falls der Schulhof abgeschlossen werden soll, wäre zusätzlich ein Schließdienst zu beauftragen. Geschätzte Kosten hierfür liegen bei ca. 3.000 € bis 4.500 € p.a. oder das Aufgabengebiet des jeweiligen Hausmeisters müsste erweitert werden.

##### Variante 03 – Zaunanlage mit Toren, einschl. Zutrittsmanagement mit elektronischem Schließsystem

Die grob ermittelten Kosten würden hierfür bei ca. 20.000 € liegen.

Dazu kommen eventuelle Wartungskosten p.a.

##### Variante 04 - Videoüberwachung:

Die grob ermittelten Kosten würden hierfür bei ca. 17.000 € liegen.

Dazu kommen eventuelle Wartungskosten p.a.

Mittel für die o.g. Möglichkeiten stehen derzeit nicht zur Verfügung. Unvorhersehbare Kosten sind hier nicht enthalten.

#### 5. Empfehlung:

Von Seiten der Stadtbauverwaltung wird empfohlen, den Schulhof als Spiel- und Freizeitort für Kinder und Jugendliche am Nachmittag und gegebenenfalls am Wochenende zur Verfügung zu stellen. Aus pädagogischer Sicht sollten die Schulhöfe auch weiterhin den Kindern und Jugendlichen nach Schulschluss als Aufenthaltsorte zur Verfügung stehen, auch mit der Gefahr, dass einige Sachschäden auftreten können. Es sollte unabhängig von diesem Antrag der St. Hedwig Grundschule überprüft werden, ob alle zumutbaren organisatorischen und verhaltensbedingten Maßnahmen bzw. Möglichkeiten bereits ausgeschöpft sind und getestet wurden.

Die Stadtbauverwaltung empfiehlt, dass die Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich an den jeweiligen Schulen, gemeinsam mit dem Sachgebiet 13 der Stadt Kitzingen, dem Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Brandschutzbeauftragten sowie den jeweiligen Schulleiter/innen im Bereich Sicherheit und Unfallverhütung sich beraten und abstimmen, ob an der St. Hedwig Grundschule ein Zaun mit Toranlage oder einer der anderen aufgeführten Möglichkeiten erforderlich ist bzw. errichtet werden soll oder ob es ein „offenes Schulhof“ bleiben wird.

*Ein spannender  
Vorschlag, der  
Schulhofpunkt also  
sollte dabei sein.  
Hed 12/13*

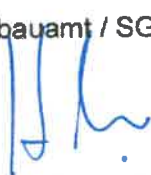
**6. Ausführung:**

Aufgrund der Fluktuation und krankheitsbedingten Ausfällen sowie personalbedingten Engpässen kann eine Ausführung der o.g. Möglichkeiten derzeit nicht realisiert werden.

**7. Entscheidung:**

Bitte um Entscheidung, wie hier weiter verfahren werden soll.

Stadtbauamt / SG 62  
i. A.



**Harun Icli**  
Sachbearbeiter

**ST.-HEDWIG-GRUNDSCHULE KITZINGEN**  
**- Verbandsschule -**



St.-Hedwig-Grundschule, Schulhof 3, 97318 Kitzingen

An  
Herrn Oberbürgermeister  
Sigfried Müller

97318 Kitzingen

In Kopie an  
Frau Thiele  
Stadtrat Kitzingen

*in alle AL+SR*

|                 |               |    |   |     |    |   |
|-----------------|---------------|----|---|-----|----|---|
| Stadt Kitzingen |               |    |   |     |    |   |
| N               | 31. JAN. 2018 |    |   |     |    |   |
| 1               | 2             | 3  | 4 | 5   | 6  | 7 |
| ZW              | B             | ZK | R | Umi | SA |   |
| Termin: 31.1.18 |               |    |   |     |    |   |

*Let. SR 31.1.*

Kitzingen, den 31.01.18  
☎ (09321) 25444  
Fax (09321) 929904

**Betreff:** Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Treppe zwischen Schule und neuer Turnhalle sowie der Anbringung eines Tores zur Abgrenzung des oberen Pausenhofs

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zurzeit wird unsere Zweifeldhalle gebaut und im Zuge dessen ist im Moment auch der Treppenaufgang dort nicht vorhanden.

Daher ist es schon lange für alle selbstverständlich die von unten aus linke Treppe durch den Deusterpark zu nehmen.

**Daher stelle ich hiermit den Antrag, die Treppe zwischen Turnhalle und Schule nur den Turnhallenbenutzern zugänglich zu machen und den oberen Pausenhof (vor der Schultüre) mit einem Tor vor der Treppe nach unten in Richtung Wirtschaftsschule für die Öffentlichkeit abzugrenzen.**

Gründe:

- Es ist nicht möglich Fremde von Eltern zu unterscheiden, die Zwecks eines Termins zu uns kommen, denn jeder darf jederzeit auf das Gelände und kann auch dortbleiben und beobachten. Der Schutz- und Schonraum ist demnach nur im Schulhaus gewährleistet, nicht draußen!
- In Gefahrensituationen (wie letztes Jahr geschehen) können wir die Schüler vor Fremden nicht schützen, da diese von überall auf die Kinder zugreifen können. Im konkreten Fall war ein Vater auf der Suche nach seinen Kindern und wir sollten verhindern, dass er mit ihnen Kontakt aufnimmt, was aufsichtstechnisch nicht möglich war.



- Eltern rauchen bei uns im Pausenhof, da sie es tatsächlich auch als öffentliches Gelände sehen und nicht belehrbar sind – trotz Vorbildfunktion.
- Aufgrund der Öffentlichkeit des Geländes kommen Eltern auch mit Hunden, um ihre Kinder abzuholen, was wir zwar ansprechen, aber nicht grundsätzlich verbieten können. Dies wäre mit Regeln für ein eigenes Gelände jedoch möglich.
- Unser Pausenhof ist langweilig und trist gestaltet. Kinder haben während der Pause und auch während der Mittagsbetreuung wenig Beschäftigungsmöglichkeiten und dies fördert zunehmend Unfälle und die Gewaltbereitschaft. Die Kinder schubsen und streiten sich aus Langeweile, knicken Äste ab usw.  
Die sinnvolle Ausgestaltung des Platzes scheitert insbesondere daran, dass kreative Ideen sowie die Bepflanzung mutwillig, außerhalb der Unterrichts- und Mittagsbetreuungszeiten zerstört werden. (z.B. das Spielehaus oder Tonkunstwerke...) Es ist unmöglich, den unterschiedlichen Bewegungsbedürfnissen von Kindern so gerecht zu werden.  
Mit einer baulichen Abgrenzung (und wir sprechen hier nur von 2 Toren!) könnten wir diesen Platz kindgerechter gestalten und Streit- und Gewaltsituationen entzerren.
- Zudem mischen sich draußen am Nachmittag während der Mittagsbetreuung Kinder ohne Mittagsbetreuung dazu, stiften Unfrieden, so dass die Aufsicht der tatsächlichen Kinder in der Mittagsbetreuung nicht zur Zufriedenheit des Personals und der Eltern gewährleistet werden kann.  
Die fremden Kinder (auch größere!) berufen sich dabei aber auf ihr Recht hier sein zu dürfen, das ist ja öffentlich.

Dies ist auch im Hinblick auf den geplanten offenen Ganztag ein wichtiger Punkt, da auch hier der Betreuungsradius eingeschränkt werden muss und eine optische, wie bauliche Begrenzung die Aufsicht deutlich unterstützt. Zudem rechnen wir dann mit erheblich mehr Kindern, die betreut werden müssen als jetzt.

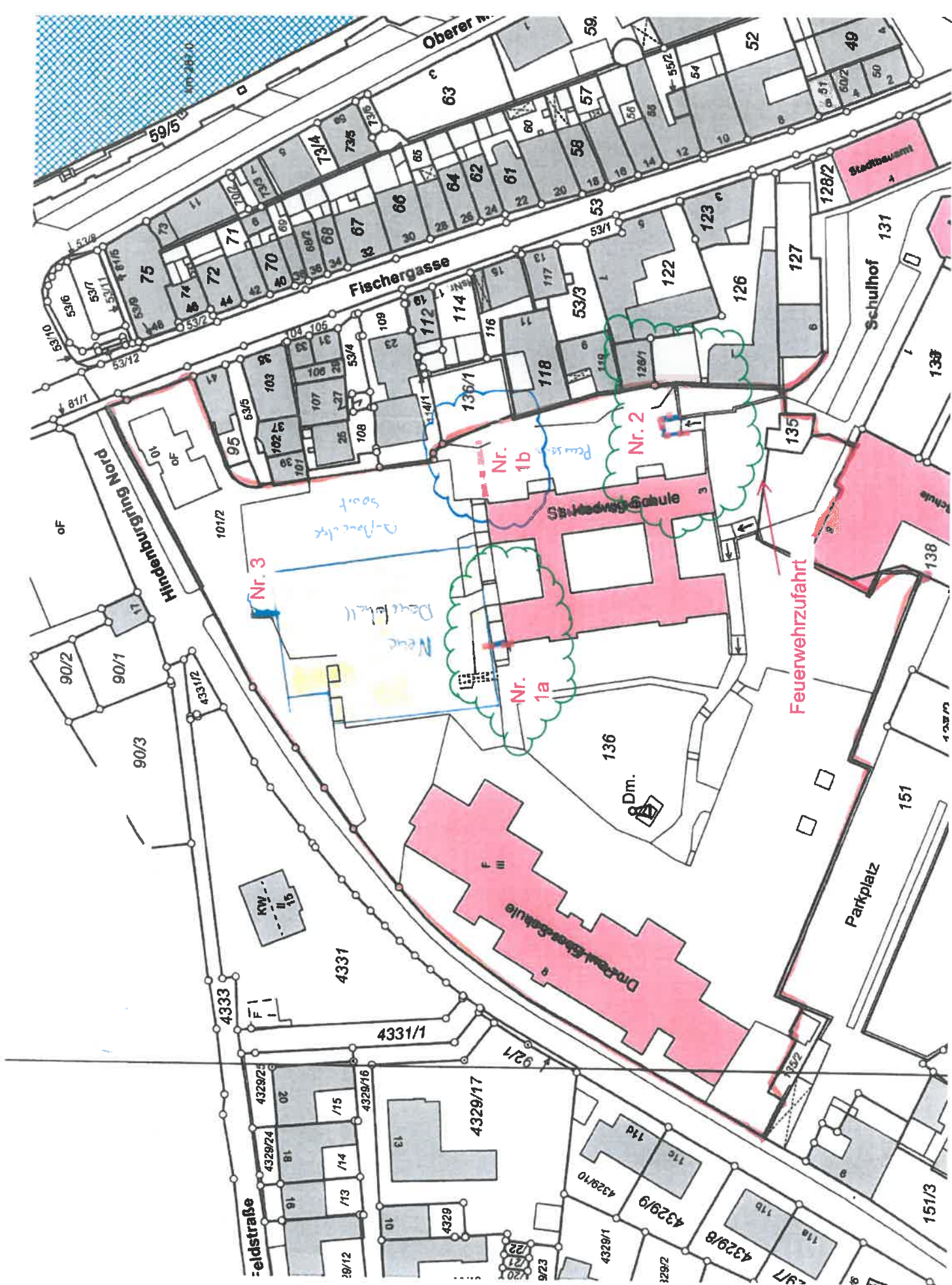
Bitte nehmen Sie die Gelegenheit wahr und verbessern Sie damit die Gesamt-situation an der Schule.

Wir könnten die Schüler sicherer betreuen, das Umfeld, indem sie sich bewegen wäre begrenzt und die vielfältigen Bewegungsbedürfnisse der Schüler könnten zunehmend besser befriedigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Lorey

Rektorin St. Hedwig Grundschule







- Auszug -

SchulbauV: Schulbauverordnung (SchulbauV) Vom 30. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 61) BayRS 2230-1-1-3-K (§§ 1-7)

**Schulbauverordnung  
(SchulbauV)  
Vom 30. Dezember 1994  
(GVBl 1995 S. 61)  
BayRS 2230-1-1-3-K**

Vollzitat nach RedR: Schulbauverordnung (SchulbauV) vom 30. Dezember 1994 (GVBl. 1995 S. 61, BayRS 2230-1-1-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl. S. 443) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024, BayRS 2230-1-1-K), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

<sup>1</sup>Maßstab für die Gestaltung und Ausstattung von Schulanlagen sind die Anforderungen an die Schule als eine Stätte des Unterrichts und der Erziehung. <sup>2</sup>Es muß ein einwandfreier Schulbetrieb in Übereinstimmung mit den Zielen der staatlichen Schulorganisation gewährleistet sein.

**§ 2**

(1) <sup>1</sup>Jede Klasse benötigt in der Regel einen eigenen Klassenraum. <sup>2</sup>Einschließlich des Arbeitsplatzes für die Lehrkraft und des Tafelbereichs soll seine Grundfläche 2 m<sup>2</sup> je Schüler, sein Luftraum 6 m<sup>3</sup> je Schüler betragen. <sup>3</sup>Schulartspezifische Abweichungen sind zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Zusätzlich sind die für den lehrplangemäßen Unterricht erforderlichen Fachräume vorzuhalten. <sup>5</sup>Raumzuschnitt, Raumhöhe und Raumtiefe müssen eine einwandfreie Nutzung ermöglichen. <sup>6</sup>Räume für Angebote zur ganztägigen Förderung und Betreuung können zum Bauprogramm der Schule zählen.

(2) Für den Pausenhof sollen mindestens 3 m<sup>2</sup> je Schüler vorgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Jede Schule soll über eine geschlossene Pausenfläche verfügen. <sup>2</sup>Bei Grundschulen und Schulen bis 400 Schüler sollen 0,5 m<sup>2</sup> je Schüler, ansonsten für die 400 übersteigende Schülerzahl 0,4 m<sup>2</sup> je Schüler vorgesehen werden.

(4) <sup>1</sup>Für Schulen mit verbindlichem Sportunterricht müssen auch gedeckte Sportflächen und Freisportflächen mit Betriebs- und Nebenräumen zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Schulische Sportstätten sollen möglichst unmittelbar bei der Schule errichtet werden.

**§ 3**

Räume und Anlagen für die einzelnen Schularten und für den Sportunterricht sowie für Verköstigungseinrichtungen ergeben sich beispielhaft aus den **Anlagen 1 bis 9**.

**§ 4**

(1) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist eine schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich. <sup>2</sup>Mit der schulaufsichtlichen Genehmigung wird festgestellt, daß das Bauprogramm

1. dem schulischen Bedarf entspricht,

2. unter Berücksichtigung des Bestands den notwendigen Raumbedarf abdeckt.

(2) <sup>1</sup>Die schulaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn der notwendige Raumbedarf für die auf Dauer zu erwartenden Schüler- und Klassenzahlen – unter Berücksichtigung des Bestands – abgedeckt wird und die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleistet ist. <sup>2</sup>Bei Um- und Erweiterungsbauten kann eine Genehmigung bereits erteilt werden, wenn mit der Verwirklichung der geplanten Baumaßnahmen mindestens eine Verbesserung unzulänglicher schulischer Verhältnisse erreicht wird.

(3) <sup>1</sup>Dem vom Aufwandsträger unter Beteiligung der Schule zu stellenden Antrag sind Unterlagen beizufügen über

1. den tatsächlichen Einzugsbereich, soweit für die Schule nicht ein Schulsprengel rechtsverbindlich festgesetzt ist,
2. die auf Dauer zu erwartende Schülerzahl,
3. den Raumbedarf der Schule auf der Grundlage von §§ 3 und 4 mit Angaben zu Funktion und Größe der vorgesehenen Räume und Flächen,
4. den vorhandenen Bestand und seine künftige Nutzung.

<sup>2</sup>Bei Schulzentren sollen darüber hinaus Angaben enthalten sein über

1. die vom Aufwandsträger zu Grunde gelegten Einzelraumprogramme,
2. das sich daraus errechnende Summenraumprogramm,
3. die vorgesehene Nutzungsaufteilung dieses Summenraumprogramms auf die Schularten.

<sup>3</sup>Der Vorlage von Unterlagen zu Satz 1 Nrn. 1 und 2 bedarf es nicht bei Umbauten, die nicht mit einer wesentlichen Kapazitätsveränderung verbunden sind.

(4) Für die Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung sind die Regierungen zuständig.

## **§ 5**

<sup>1</sup>Die Feststellung der schulaufsichtlichen Genehmigung zum notwendigen Raumbedarf ist einer staatlichen Förderung zu Grunde zu legen. <sup>2</sup>Im übrigen ist mit der schulaufsichtlichen Genehmigung eine Entscheidung über die Gewährung und den Zeitpunkt staatlicher Leistungen nicht verbunden. <sup>3</sup>Bei privaten Ersatzschulen umfaßt die schulaufsichtliche Genehmigung auch die Genehmigung der konkreten Bauplanung unter schulfunktionalen Gesichtspunkten, sofern eine Förderung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) beantragt werden soll.

## **§ 6**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Bestimmungen für das Verfahren bei der Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten öffentlicher und privater Schulanlagen und Empfehlungen für den Bau von Schulanlagen im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Schulbauempfehlungen) vom 25. April 1984 (KMBI I S. 297, ber. S. 460 und KWMBI I 1987 S. 216) sowie die Empfehlungen zur Ausstattung von Sporthallen, Freisportanlagen und Schwimmhallen für den Schulsport einschließlich Grundausstattung für den Differenzierten Sportunterricht (Ausstattungsempfehlung Sport) vom 17. September 1985 (KMBI I S. 235) aufgehoben.

## **§ 7 (aufgehoben)**

STADT KITZINGEN  
Kaiserstraße 13/15 | 97318 Kitzingen

08.03.2018

Stadt Kitzingen  
Stadtbauamt /SG 62  
Herr Icli  
Schulhof 2

97318 Kitzingen

Ihr Schreiben/  
Zeichen

Unser Schreiben/  
Zeichen

Auskunft erteilt

Markus Ungerer  
markus.ungerer@stadt-kitzingen.de

 Durchwahl

Tel.: 09321 20-1055  
Fax: 09321 20-91055

## Kurzmitteilung

**Betreff:** 180215\_HS\_Zaunanlage Pausenhof

Mit der Bitte um ☒ Kenntnisnahme ☐ Stellungnahme ☐ Prüfung  
☐ Erledigung ☐ Rückruf / Fax ☐ Rückgabe ☐ Zum Verbleib

Sehr geehrter Herr Icli,

zu oben genannter beantragter Zaunanlage nehme ich aus Sicht des betrieblichen Brandschutzes sowie des abwehrenden Brandschutzes wie folgt Stellung.

Es muss für die Schulen sowie für die Schulsporthalle gewährleistet sein:

- Jederzeit die ungehinderte Flucht vom Gelände, um zu den Sammelplätzen und außerhalb des Gefährdungsbereiches sowie des Arbeitsbereiches der Brandbekämpfung zu gelangen.
- Es muss zumindest während des Betriebes der Schulen und der Sporthalle jederzeit der ungehinderte Zugang zu Gelände/Gebäude für die Feuerwehr für schnelle Rettungsmaßnahmen gegeben sein.
- Es muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, dass wirkungsvolle Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen durch Zaunanlagen und Tore/Türen nicht behindert werden.
- Die Brandschutzkonzepte der Gebäude dürfen durch die nachträgliche Errichtung von Zaunanlagen nicht kompromittiert werden. Gegebenenfalls sind die jeweiligen Prüfsachverständigen einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen  
Markus Ungerer

### Sprechzeiten

Mo-Fr: 08.00-12.00 Uhr  
Mo-Mi: 14.00-15.30 Uhr  
Do: 14.00-17.00 Uhr

### Sparkasse Mainfranken Würzburg

BLZ 790 500 00  
KTO 2 030  
IBAN DE1979050000000000203  
BIC 0

BYLADEM1SWU

### Hypo Vereinsbank Kitzingen

BLZ 790 200 76  
KTO 1 050 100 657  
IBAN DE747902007  
BIC 61050100657

HYVEDEMM455

### Volksbank-Raiffeisenbank Kitzingen e. G.

BLZ 791 900 00  
KTO 13 005  
IBAN DE747919000000000013005  
BIC GENODEF1KT1

Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadt Kitzingen: DE71ZZZ00000052720

